Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. Oktober 1943, Nummer 16

Autor(en): **Leber, H. / Spörri, H. / Egg, H.**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **88 (1943)**

Heft 41

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

8. OKTOBER 1943 ● ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 37. JAHRGANG ● NUMMER 16

Im Kampf um die Teuerungszulagen

haben die stadtzürcherischen Lehrerorganisationen dem Stadtrat die folgenden Darlegungen unterbreitet, die auch von allgemeinem Interesse sein dürften.

Zürich, den 6. September 1943.

An den *Stadtrat, Zürich.*

Wir bestätigen hiermit den Empfang Ihrer Zuschrift vom 14. 5. 1943, worin Sie uns die Ablehnung unseres Gesuches vom 20. 2. 1943 betr. Ausrichtung der kantonalen Teuerungszulagen an die städtische Volksschullehrerschaft bekanntgeben. Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang folgende Ausführungen, die wir im Interesse der Klarheit als nötig erachten.

A. Die Besoldung der städtischen Volksschullehrerschaft.

I. Nach dem Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer von 1919/1936 (Schulleistungsgesetz) setzt sich die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer zusammen aus dem Grundgehalt (§ 6), den staatlichen Alterszulagen (§ 7) und den Gemeindezulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Wohnung zu entsprechen hat (§ 9). Die Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen ist in § 11 entsprechend geregelt.

Die Ansätze des Schulleistungsgesetzes stellen einen Mindestanspruch der Lehrer dar, der nur durch den Kanton, nicht aber durch eine Gemeinde abgeändert werden kann. Dabei ist unerheblich, zu welchen Teilen Staat und Gemeinde für die gesetzlichen Lehrerbesoldungen aufkommen. Die Beiträge des Staates an das Grundgehalt nach § 6, Abs. 2, und § 11 begründen einen Anspruch der Gemeinden an den Staat, nicht etwa aber ein Recht der Gemeinden, bis zur Höhe der staatlichen Beiträge herab über die Lehrerbesoldung zu verfügen. Es ist also klar zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen Besoldung der Lehrer und den staatlichen Beiträgen an diese Besoldung. Eine Rückwirkung dieser Beiträge auf den gesetzlichen Besoldungsanspruch der Lehrer wäre auch sachlich unbegründet, da ja für die Höhe der Staatsbeiträge weder die Leistungen, noch die Lebensbedingungen der Lehrer, sondern der Steuerfuss der Gemeinde, d. h. ein fiskalisches Moment, massgebend ist.

In die Kompetenz der Gemeinde fallen nur diejenigen Aufwendungen für die Lehrer, die über die gesetzliche Besoldung (Grundgehalt, Alterszulagen, obligatorische Gemeindezulage) hinausgehen, nämlich die freiwillige Gemeindezulage.

Dies gilt auch für die Stadt Zürich; denn es gibt weder in den Zuteilungsgesetzen von 1891 und 1933, noch in einem andern kantonalen Erlass eine Bestimmung, welche die Stadt Zürich dem Bereich des Schulleistungsgesetzes entzöge.

Gemäss dieser Rechtslage spricht Art. 168 der Gemeindeordnung von 1907/1924, der nach Art. 135 der Gemeindeordnung von 1933 heute noch gilt, von «städtischen Zulagen», welche die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule «zu den gesetzlichen Bezügen (Grundgehalt, staatliche Alterszulagen, obligatorische Gemeindezulage)» erhalten, und deren Betrag so bemessen wird, dass sich bestimmte «Anfangs- und Höchstbesoldungen ergeben». Die Stadt Zürich setzt damit die freiwillige städtische Zulage nicht in absoluten Zahlen, sondern als Differenz zwischen den von ihr fixierten Beträgen («Anfangs- und Höchstbesoldungen», oder kurz «Gesamtbesoldungen») und der gesetzlichen Besoldung der Lehrer fest. Diese städtische Zulage ist also innerhalb der vorerwähnten Grenzen im umgekehrten Sinn der gesetzlichen Besoldung variabel. Die gesetzliche Besoldung selbst kann — und darf — dadurch nicht berührt werden. Daran vermag auch die schon bei der Revision von 1924 — nicht erst 1933 — eingefügte Bestimmung der Gemeindeordnung, dass die Leistungen des Staates in die Stadtkasse fallen, nichts zu ändern; denn nach den obigen Ausführungen sind die gesetzlichen Ansprüche des Lehrers von den Leistungen des Staates an die Gemeinden in keiner Weise abhängig.

Rechtlich betrachtet, bedeutet die Festsetzung einer «Gesamtbesoldung» nichts anderes als ein besonderes Verfahren zur Bestimmung der freiwilligen Gemeindezulage in variabler Form. Die Stadt bewegt sich damit innerhalb der durch das Schulleistungsgesetz gewährten Kompetenz. Einer besondern Billigung von seiten des Kantons, wie sie im Schreiben des Stadtrates vom 19. 12. 1941 an den Kantonsrat erwähnt ist, bedarf es daher für dieses Verfahren nicht, und sie ist unseres Wissens auch nie ausgesprochen worden. Keinesfalls aber könnten wir einer solchen Billigung gesetzesändernde Kraft zuerkennen in dem Sinn, dass dadurch die im Schulleistungsgesetz festgesetzten Ansprüche der Lehrer tangiert würden.

Diese Rechtslage wird auch durch den Art. 129 der Gemeindeordnung von 1933 nicht geändert. Wenn durch diesen Artikel der Gemeinderat ermächtigt wird, die Besoldungen der Lehrerschaft zu regeln, so sind damit die Schranken des kantonalen Schulleistungsgesetzes nicht aufgehoben. Der Gemeinderat darf also nicht unter die Ansätze dieses Gesetzes gehen; d. h. er kann, auch wenn er die Gesamtbesoldung festsetzt, im Prinzip nur über die freiwillige Gemeindezulage beschliessen.

Die Auffassung, dass die kantonalen Besoldungsvorschriften einen Mindestanspruch der Volksschullehrer begründen, dass die Stadt nur über die darüber hinausgehenden Beträge beschliessen könne und dass die Höhe der staatlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen den Mindestanspruch der Lehrer nicht berühre, hat der Stadtrat schon zweimal ausdrücklich anerkannt. Das erstemal geschah dies anlässlich des Rekurses ledi-

ger Lehrer vom 5. 10. 1939 gegen den Stadtratsbeschluss vom 23. 9. 1939 betr. den 50prozentigen Militärabzug, der die kantonalen Vorschriften tangierte, das zweitemal bei der Vorbereitung eines Gemeinderatsbeschlusses betr. die Besoldung der städtischen Funktionäre während des Militärdienstes. Damals hat der Stadtrat auf eine gemeinsame Eingabe des Lehrervereins Zürich und des Gesamtkonventes vom 15. 10. 1939 hin den in Art. 11 des Beschlussesentwurfes für die Lehrer enthaltenen Vorbehalt «der kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen» in den Vorbehalt der «nach den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften und Beschlüssen vorgeschriebenen Ansätze» abgeändert, und der Gemeinderat hat dementsprechend beschlossen. Wir hätten es uns daher ersparen können, auf die Rechtslage näher einzugehen, wenn nicht in der Zuschrift des Stadtrates vom 14. 5. 1943 (zweitletzter Absatz) neuerdings der kantonale Anteil an der Lehrerbesoldung dem Minimalanspruch des Lehrers gleichgesetzt würde. Darin wird nämlich behauptet, die Stadt habe den Standpunkt der ledigen Lehrer in dem oben erwähnten Rekurs vom 5. 10. 1939 anerkannt, weil sich ergeben habe, «dass die 50 % des Gehalts der ledigen Lehrer weniger ausmachten, als die Stadt vom Kanton erhielt und was sie obligatorisch den Lehrern ausgerichtet hatte». Wir betonen dieser Behauptung gegenüber nochmals, dass die damaligen Rekurrenten sich nicht auf die kantonalen Leistungen, sondern auf den gesetzlichen Besoldungsanspruch beriefen, wie er sich aus dem Schulleistungsgesetz von 1919/1936 und aus dem Kantonsratsbeschluss vom 27. 12. 1937 ergab, und dass die Stadt diesen Standpunkt der Rekurrenten anerkannt hat. Sie hätte ihre Zustimmung übrigens schon deshalb nicht auf die kantonalen Beiträge stützen können, weil diese nicht, wie im Schreiben des Stadtrates vom 14. 5. 1943 behauptet wird, mehr als 50 % der Besoldung, sondern in den meisten Fällen weniger ausmachten, wie der Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 28. 10. 1939 näher darlegt.

II. Die praktische Folge dieser Rechtslage ist die, dass bei einer Aenderung der kantonalen Besoldungsvorschriften bezüglich Grundgehalt, Alterszulagen und obligatorischer Gemeindezulage sich die freiwillige Gemeindezulage automatisch im entgegengesetzten Sinne ändert. Die Aenderung der kant. gesetzlichen Besoldung berührt also den Gesamtbesoldungsanspruch der städtischen Lehrer nicht direkt, sondern geht zugunsten oder zulasten der Stadtkasse. Das Schreiben des Stadtrates vom 14. 5. 1943 lässt nun deutlich durchblicken, dass die Lehrerschaft sich je nach ihrem Vorteil dieser Rechtslage erinnere oder sich deren Wirkung zu entziehen suche. Das veranlasst uns zu einem kurzen Rückblick auf die bisherige Entwicklung.

1. Die heutige Rechtslage besteht seit 1924. Damals ging die Stadt von dem seit 1907 bestehenden Verfahren, die freiwillige Gemeindezulage in einer absoluten Zahl festzusetzen, ab und bestimmte diese Zulage in variabler Form durch Festsetzung einer Gesamtbesoldung. Der mit der Revision von 1924 verbundene Lohnabbau wurde nicht nur an der freiwilligen Gemeindezulage, sondern an der Gesamtbesoldung vorgenommen. Nach der Weisung des Stadtrates zur Abstimmungsvorlage vom 31. 8. 1924 stand damals ein kantonaler Abbau der Lehrergehälter in sicherer Aussicht. Dieser Abbau ist aber — abgesehen von den Jahren 1936/37 — nie Tatsache geworden. Somit ist die Stadt seit 1924 von einem damals erwarteten Ausfall an kantonalen Beträgen verschont geblieben, der schätzungsweise mindestens 120 000 Fr. jährlich, seit 1924 also über 2 Millionen Franken ausmacht.

Die Lehrerschaft hat aus dieser Tatsache, die ihr selbstverständlich nicht entgangen ist, nie irgendwelche Forderungen abgeleitet.

2. Das Krisenopfer vom März 1934 und der städtische Lohnabbau von 1937/1941 wurden auf der Gesamtbesoldung erhoben. Der kantonale Besoldungsabbau ist erst auf 1. 4. 1934 eingetreten, und der kantonale Abbausatz blieb zunächst, wenn auch nicht erheblich, unter dem der Stadt, was sich zugunsten der Stadtkasse auswirkte. Die Lehrerschaft hat dies als eine normale Folge der Rechtslage betrachtet und daher dem Krisenopfer und dessen nachheriger Umwandlung in einen Lohnabbau ausdrücklich zugestimmt.

3. Als der Kanton im Jahre 1936 den Lohnabbau auf 10 % der Besoldung erhöhte, woraus der Stadt ein erheblicher Einnahmenausfall erwuchs, der aber immerhin den unter Ziff. 1 erwähnten Vorteil bei weitem nicht aufwog, musste sich die Lehrerschaft energisch dagegen wehren, dass dieser Einnahmenausfall nicht unter Missachtung der seit 1924 bestehenden Rechtslage auf sie überwälzt wurde.

4. Im Jahre 1936 führte der Kanton die Differenzierung in der Besoldung der männlichen und der weiblichen Lehrkräfte ein. Es entsprach der Rechtslage, wenn die Stadt die Besoldungsdifferenz übernahm. Als sie diese schliesslich im Jahre 1940 doch auf die Lehrerinnen überwälzte, erhob die Lehrerschaft gegen diese Abweichung von der seit 1924 geltenden Rechtslage keine Einsprache, da es sich nicht nur um eine zahlenmässige Aenderung der kantonalen Besoldung, sondern um ein neues Besoldungsprinzip, nämlich eben um die Differenzierung in der Besoldung der männlichen und der weiblichen Lehrkräfte handelte. Immerhin halten wir fest, dass die Stadt damals nicht nur von der Regelung von 1924, sondern auch von dem sonst in ihrem Bereich geltenden Grundsatz der gleichen Entlöhnung bei gleicher Verpflichtung zuungunsten der Volksschullehrerinnen abgewichen ist und für diese Kategorie ein Ausnahmerecht geschaffen hat.

5. Bei der Regelung von 1924 war neben dem Wunsche, den damaligen Lohnabbau an der gesamten Besoldung vorzunehmen, auch die Absicht massgebend, die Lehrergehälter denen der andern städtischen Funktionäre von gleicher Vorbildung und Verantwortung angleichen zu können, ohne bei jeder Aenderung der kantonalen Bestimmungen den umständlichen Weg der Revision der Gemeindeordnung beschreiten zu müssen. Diese Gleichstellung der Lehrerschaft mit den übrigen städtischen Funktionären wurde aber damals hinsichtlich des Dienstaltersgeschenkes nicht durchgeführt. Im Gegensatz zu allen andern Funktionären wurde den Volksschullehrern als Anerkennung 25jähriger städtischer Dienste nicht ein Monatsgehalt, sondern nur das städtische Betreffnis daran zugesprochen, und es ist den verschiedenen Bemühungen der Lehrerschaft, dem Grundsatz von 1924 auch in diesem Punkt Anerkennung zu verschaffen, bis heute jeder praktische Erfolg versagt geblieben, obschon der Stadt aus der Erfüllung dieses der Billigkeit entsprechenden Begehrens keine erhebliche Belastung erwüchse.

Der bisherige Gang der Dinge beweist also, dass die Regelung von 1924 bisher zum Vorteil der Stadt ausgeschlagen hat, dass die Lehrerschaft aber diese Tat-

sache nie zum Ausgangspunkt irgendwelcher Forderungen gemacht, sondern sich immer an den Grundsatz von 1924 gehalten hat. Er beweist ferner, dass die Lehrerschaft sich wohl gegen ungerechtfertigte Abweichungen von diesem Grundsatz zur Wehr setzen musste und noch muss, dass sie aber eine Abweichung zu ihren Ungunsten, die ihr gerechtfertigt erschien, nicht bekämpft hat. Angesichts dieser Sachlage fühlen wir uns berechtigt, uns gegen den Vorhalt, dass die Lehrerschaft ihre Grundsätze nach ihrem Vorteil richte, in aller Form zu verwahren. Wir betrachten den Grundsatz der Gesamtbesoldung als eine richtige und zweckmässige Basis unserer Besoldungsverhältnisse. Wir sind uns aber auch wohl bewusst, dass er sich nur so lange aufrechterhalten lässt, als alle Beteiligten sich ohne Rücksicht auf unmittelbare Vor- oder Nachteile loyal zu ihm bekennen.

III. Als Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen halten wir fest:

Grundlage der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrerschaft des ganzen Kantons Zürich ist von jeher das kantonale Schulleistungsgesetz, eventuell weitere kantonale Beschlüsse. Die vom Kanton beschlossenen Ansätze stellen einen Mindestanspruch der Lehrerschaft dar. Den Gemeinden bleibt nur das Verfügungsrecht über die freiwillige Gemeindezulage. Für die Stadt Zürich besteht kein Sonderrecht. Indem sie die Gesamtbesoldung festsetzt, bestimmt sie, rechtlich betrachtet, einfach die freiwillige Gemeindezulage in variabler Form.

B. Die Teuerungszulagen.

I. Wir glauben der oben umschriebenen Haltung, die wir seit 1924 eingenommen haben, mit unserer Eingabe vom 20. 2. 1943 betr. Teuerungszulagen nicht untreu geworden zu sein. Es entspricht, wie oben dargelegt wurde, dem Buchstaben und dem Sinn der bestehenden kantonalen und städtischen Vorschriften, wenn wir die Gesamtbesoldung als die Summe aus dem Grundgehalt, den Alterszulagen sowie der obligatorischen und der freiwilligen Gemeindezulage auffassen. Die Teuerungszulagen treten als besondere Komponente nicht in, sondern neben diesen Zusammenhang. Sie verdanken ihr Entstehen der kriegsbedingten Teuerung und sind als vorübergehende Massnahme gedacht; sie unterliegen den auf der ordentlichen Besoldung erhobenen Militärabzügen nicht; sie werden bei der Pensionierung nicht angerechnet und dürfen aus diesem Grunde nicht mit anrechenbaren Besoldungsbestandteilen verrechnet werden. Die kantonalen Teuerungszulagen sind im besondern keine Erhöhung des Grundgehalts; denn der Kantonsrat hat ja ausdrücklich Teuerungszulagen und nicht eine Erhöhung des Grundgehalts beschlossen. Da sie demnach als eine besondere, in den bisherigen Besoldungsvorschriften nicht berücksichtigte Komponente zu betrachten sind, stellen sie auch einen besondern Minimalanspruch der Lehrerschaft dar, über den z. B. der Gemeinderat der Stadt Zürich, wenn er nach Art. 129 der Gemeindeordnung von 1933 Teuerungszulagen für die Lehrer beschliesst, wohl wie andere Gemeinden hinausgehen, den er aber nicht unterschreiten darf, sofern nicht die zuständige Instanz des Kantons die Stadt zu einer Sonderregelung ermächtigt. Diese Ueberlegungen haben zu unserer Eingabe vom 20. 2. 1943 geführt, und wir sehen keinen Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln.

Dem gegenüber hat der Stadtrat, wie wir seinem Schreiben vom 14. 5. 1943 entnehmen, in seiner Eingabe vom 19. 12. 1941 an den Kantonsrat den Standpunkt vertreten, die Teuerungszulagen seien als eine Erhöhung des Grundgehaltes zu betrachten. Dieser Unterschied in der Auffassung scheint uns für den Augenblick insofern unerheblich, als der Kantonsratsbeschluss vom 22. 12. 1941 der Stadt Zürich und den andern Gemeinden mit Gesamtbesoldung tatsächlich das Recht zu einer Sonderregelung einräumt, was sich zwar nicht unmittelbar aus dem uns zur Zeit unserer Eingabe vom 20. 2. 1943 allein bekannten Wortlaut, wohl aber aus der Entstehungsgeschichte des Kantonsratsbeschlusses vom 22. 12. 1941 ergibt.

Wir wollen hier nicht näher untersuchen, ob Art. 8, Abs. 2, dieses Beschlusses sich in den durch das Ermächtigungsgesetz vom 16. 6. 1940 gegebenen Rahmen fügt. Jedenfalls aber dürfen wir nach dem Verlauf der Kantonsratsverhandlungen, wie er sich im Protokoll der Sitzung vom 22. 12. 1941 widerspiegelt, füglich bezweifeln, ob der Kantonsrat sich der prinzipiellen und der praktischen Tragweite seines Beschlusses betr. Sonderstellung der Gemeinden, die eine Gesamtbesoldung ausrichten (Art. 8, Abs. 2, des Kantonsratsbeschlusses über die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 22. 12. 1941), im vollen Umfang bewusst gewesen ist. Jedenfalls wurde nichts getan, um das Plenum des Rates gründlich darüber ins Bild zu setzen.

Wir stellen fest, dass der Kantonsrat, indem er gewisse Gemeinden ermächtigt, unter die von ihm für die Lehrerschaft festgesetzten Teuerungszulagen zu gehen, etwas prinzipiell Neues in die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft hineingetragen, innerhalb der Volksschullehrerschaft des Kantons ungleiches Recht geschaffen und die Benachteiligung gerade derjenigen Lehrer ermöglicht hat, die von der Teuerung besonders hart getroffen werden. Wenn die Stadt Zürich diesen Beschluss in massgebender Weise gefördert hat, so ist sie damit von dem seit 1924 bestehenden Grundsatz abgewichen, ohne der Lehrerschaft in einer so wichtigen Frage Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben zu haben.

II. Die praktischen Folgen des Kantonsratsbeschlusses vom 22. 12. 1941 illustriert die beigegebene Tabelle.

Die Stadt Zürich bleibt in ihren Aufwendungen für die Teuerungszulagen der Lehrer weit unter dem Betrag, den die Gemeinden der gleichen (13.) Beitragsklasse aufzubringen haben. Sie reiht sich hinsichtlich der Verheirateten mit 2 Kindern in die 5. (Primarlehrer) resp. zwischen die 6. und 7. Klasse (Sekundarlehrer) ein. Hinsichtlich der Verheirateten ohne Kinder unter 18 Jahren steht sie neben den Gemeinden der 1. resp. 3. Beitragsklasse. Ein lediger Lehrer bringt der Stadt einen kantonalen Beitrag von jährlich mindestens 360 Fr. ein; er erhält aber nur 180 Fr. ausbezahlt. Dieses Missverhältnis wird noch dadurch verschärft, dass viele Gemeinden den Lehrern zu den vom Kanton vorgeschriebenen Betreffnissen freiwillige Teuerungszulagen ausrichten. Insgesamt nimmt die Stadt an kantonalen Beiträgen für Teuerungszulagen mehr ein, als sie für die Lehrer ausgibt. Sie verwendet also den doch offenbar zweckgebundenen kantonalen Beitrag an die Teuerungszulagen teilweise als Beitrag an die freiwillige Gemeindezulage.

Wenn wir die heutige Regelung der Teuerungszulagen beanstanden, so leiten uns neben den prinzipiellen Ueberlegungen und den berechtigten Interessen

unsrer Mitglieder auch die der Schule. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass es seit Jahren — nicht erst seit dem Krieg — schwer hält, unserer Schule erfahrene Lehrer, die sich in ausreichender Landpraxis bewährt haben, zu gewinnen. Wir führen dies auf die bestehenden Besoldungsverhältnisse zurück. Gewiss sind beim Entscheid, ob ein Lehrer in die Stadt übersiedeln will, neben oder wahrscheinlich noch vor finanziellen Ueberlegungen seine Lebensauffassung, seine Einstellung zum kulturellen Leben massgebend. Aber gerade wenn er am kulturellen Leben der Stadt teilhaben und ihre künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen benutzen will, dann kann er dabei unmöglich eine Besoldung in Kauf nehmen, die, gemessen an den städtischen Lebensbedingungen, — wir erinnern zum Beispiel an die Mietpreise — unter der seines ländlichen Wirkungskreises liegt. Stehen ihm dazu heute Teuerungszulagen in Aussicht, die nur einen Bruchteil der kant. Ansätze ausmachen, so ist es nicht verwunderlich, wenn die Anziehungskraft der Stadt seit dem Kriege noch geringer geworden ist. Es liegt also im Interesse der Schule, wenn bei der Festsetzung der städtischen Lehrerbesoldungen der Vergleich mit der Entwicklung in den übrigen Gemeinden des Kantons nicht ausser acht gelassen wird und wenn im besondern die städtischen Teuerungszulagen die kantonalen Ansätze nicht unterschreiten.

Wir glauben, dargetan zu haben, dass die Regelung der Teuerungszulagen, wie sie die Stadt Zürich auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 22. 12. 1941 für die Volksschullehrer getroffen hat, ein Missverhältnis schafft. Im Hinblick auf die prinzipielle und die praktische Tragweite für Schule und Lehrerschaft erachten wir es als unsere Pflicht, die Angelegenheit nicht ruhen zu lassen. Wir behalten uns daher vor, den Kantonsrat zu gegebener Zeit über die Sachlage aufzuklären und ihn zu ersuchen, von einer Sonderregelung, wie sie am 22. 12. 1941 getroffen worden ist, abzusehen und die rechtliche Gleichheit der kantonalen Volksschullehrerschaft wieder herzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

für den Lehrerverein Zürich
der Präsident i. V.: sig. *H. Leber*
der Aktuar: sig. *H. Spörri*

für den Gesamtkonvent
der Präsident: sig. *H. Egg*
der Aktuar: sig. *P. Bindschedler*

Kantonale Teuerungszulagen an die Volksschullehrer für das Jahr 1943.

I. Stadt Zürich

	Ledig	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet 2 Kinder
Primar- u. Sekundarlehrer	180.—	540.—	828.—

II. Uebrige Gemeinden nach Kantonsratsbeschluss vom 14. 12. 1942.

Primarlehrer	480.—	684.—	984.—
Sekundarlehrer	480.—	660.—	960.—

III. Aufwendungen der Stadt Zürich im Vergleich mit den Pflichtleistungen der übrigen Gemeinden (umgerechnet auf das Maximum der städtischen Lehrerbesoldungen).

A. Primarlehrer.

Klasse	Gemeinde	Ledig	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet 2 Kinder	Anteil d. G. in %
13	Zürich	–186.34[1]	17.97[2]	77.01[3]	
		[1]			–103,5[1]
1	Stallikon	12.62	17.98[2]	25.87	2,63[2]
2	Neftenbach	18.91	26.94	38.76	3,94
3	Langnau	25.24	35.97	51.75	5,26
4	Dietikon	31.53	44.93	64.64	6,75
5	Pfäffikon	37.87	53.96	77.63[3]	7,89[3]
6	Rifferswil	44.20	62.99	90.62	9,21
7	Hinwil	50.49	71.95	103.41	10,52
8	Wil	56.83	80.98	116.50	11,84
9	Buch a. J.	63.12	89.94	129.39	13,15
10	Uhwiesen	75.74	107.93	155.27	15,78
11	Kloten	88.41	125.99	181.25	18,42
12	Glattfelden	101.04	143.98	207.13	21,05
13	Greifensee	113.66	161.97	233.01	23,68
14	Meilen	126.28	179.96	258.89	26,31
15	Kyburg	138.91	197.94	284.76	28,94
16	Zollikon	151.53	215.93	310.64	31,57

[1]) Zürich ist also mit den Gemeinden keiner Beitragsklasse vergleichbar.
[2]) Zürich zahlt soviel wie Gemeinden der Beitragsklasse 1.
[3]) Zürich zahlt soviel wie Gemeinden der Beitragsklasse 5.

B. Sekundarlehrer.

Klasse	Gemeinde	Ledig	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet 2 Kinder	Anteil d. G. in %
13	Zürich	–180.—[1]	39.—[2]	108.—[3]	
		[1]			–100[1]
1	Gossau	19.96	27.54	39.93	4,16
2	Neftenbach	24.96	34.32	49.92	5,2
3	Langnau	30.—	41.25[2]	60.—	6,25[2]
4	Dietikon	34.99	48.11	69.98	7,29
5	Pfäffikon	39.98	56.97	81.96	8,33
6	Mettmenstetten	49.96	68.70	99.93[3]	10,41[3]
7	Hinwil	60.—	85.50	120.—	12,5
8	Wald	69.98	96.22	139.96	14,58
9	Hombrechtikon	79.96	109.95	159.93	16,66
10	Männedorf	90.—	123.75	180.—	18,75
11	Kloten	99.98	137.47	199.96	20,83
12	Glattfelden	109.96	151.20	219.93	22,91
13	Dielsdorf	120.—	165.—	240.—	25,00
14	Meilen	129.98	178.72	259.96	27,08
15	Wädenswil	139.96	192.45	279.93	29,16
16	Zollikon	150.—	206.25	300.—	31,25

[1]) Zürich ist mit den Gemeinden keiner Beitragsklasse vergleichbar.
[2]) Zürich zahlt soviel wie Gemeinden der Beitragsklasse 3.
[3]) Zürich stellt sich zwischen die Gemeinden der Beitragsklassen 6 und 7.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die gestrichelte Umrahmung (s. 13. Beitragsklasse) enthält die Leistungen, die Zürich ohne die Sonderregelung aufzubringen hätte.
2. Die Umrahmung durch ganze Linien zeigt, in welche Beitragsklassen Zürich durch die Sonderregelung gerückt wird (s. Fussnoten der beiden Tabellen).
3. Die Vergleichsziffern wurden auf der Basis des Besoldungsmaximums eines städtischen Primar- resp. Sekundarlehrers berechnet. Die tatsächlichen Leistungen der meisten Gemeinden ausser Zürich sind also grösser als die in der Tabelle aufgeführten Summen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.
Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.